



Gebührenordnung GOETE^{PLUS} Standard **Stand: 24.10.2019**

§ 1 Unternehmen

Alle Unternehmen, die sich nach dem GOETE^{PLUS} Standard GO+ zertifizieren lassen, sind zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet. Gebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Vorstand des GOETE e.V. kann in Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

§ 2 Gebührengruppen

Bio-Mischfutterwerke, die gleichzeitig GOETE Mitglied sind, verpflichten sich, eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 1.500,- € zu entrichten.

Bio-Ölmühlen, die gleichzeitig GOETE Mitglied sind, verpflichten sich, eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 1.500,- € zu entrichten.

Bio-Ölmühlen, die nicht gleichzeitig GOETE Mitglied sind, verpflichten sich, folgende Gebühren auf Grundlage Ihrer Jahresverkaufsmengen an Bio-Futtermitteln (Ölkuchen und Öl) zu entrichten: Mindestgebühr von 2.700,- € bis 9.000 Tonnen, 3.600,- € ab 12.000 Tonnen, 5.000,- € ab 15.000,- Tonnen.

Bio-Agrarhändler verpflichten sich, folgende Gebühren auf Grundlage Ihrer Jahresverkaufsmengen an Bio-Futterrohwaren zu entrichten: Mindestgebühr 2.000,- € bis 30.000 Tonnen, 3.000,- € ab 30.000 Tonnen, 4.000,- € ab 40.000 Tonnen, 5.000,- € ab 50.000 Tonnen.

§ 3 Fristen und Fälligkeiten

Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Aufforderung nach erfolgter jährlicher Auditierung / Kontrolle des GOETE^{PLUS} Standards zu entrichten.

§ 4 Meldung der Berechnungsgrundlagen

Jedes Unternehmen verpflichtet sich, jährlich nach Aufforderung durch den GOETE e. V. die Angaben zur Berechnung der Gebühr (§2) abzugeben.

Röfingen, den 24.10.2019